

Öffentliche Bekanntmachung

Entwurf der Haushaltssatzung 2020/2021 für die Stadt Menden (Sauerland)

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2020/2021 mit Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Gem. § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), liegt der Entwurf der Haushaltssatzung 2020/2021 während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme im Rathaus, Neumarkt 5, 58706 Menden, Abteilung Finanzverwaltung, Zimmer A 211, öffentlich aus.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2020/2021 mit Anlagen kann in der Zeit von:

- montags bis freitags 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
- donnerstags 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Weiterhin ist der Entwurf der Haushaltssatzung 2020/2021 mit Anlagen unter der Adresse: www.menden.de im Internet verfügbar.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2020/2021 können von allen Einwohnern und Abgabepflichtigen in der Zeit vom 11.07.2019 bis zum 22.08.2019 bei der obengenannten Stelle schriftlich erhoben oder während der Öffnungszeiten mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Menden (Sauerland), den 03.07.2019

gez. Wächter
Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Stadt Menden (Sauerland)
für das Haushaltsjahr 2020/2021
-ENTWURF-**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) mit Beschluss vom xx.xx.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020/2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Menden (Sauerland) voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	Haushaltsjahr	
	2020	2021
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	146.690.300 €	147.397.900 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>145.909.500 €</u>	<u>147.101.900 €</u>
	780.800 €	296.000 €
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	139.316.500 €	140.785.700 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<u>139.082.200 €</u>	<u>139.448.600 €</u>
	234.300 €	1.337.100 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.296.000 €	7.418.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<u>15.155.200 €</u>	<u>12.610.800 €</u>
	-5.859.200 €	-5.192.300 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.926.800 €	5.198.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>1.837.900 €</u>	<u>1.627.900 €</u>
	5.088.900 €	3.570.200 €
	-536.000 €	-285.000 €
festgesetzt.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird wie folgt festgesetzt:

- für den Kernhaushalt:

im Haushaltsjahr 2020* auf	6.700.700 €
davon rentierlich (Rettungs-	97.500 €
dienst, Friedhöfe)	

und

im Haushaltsjahr 2021 auf	5.192.300 €
davon rentierlich (Rettungs-	425.000 €
dienst, Friedhöfe)	

- für den Kernhaushalt zwecks Weiterleitung an die städt. Gesellschaften hier: Stadtwerke Menden GmbH

im Haushaltsjahr 2020 auf	1.000.000 €
im Haushaltsjahr 2021 auf	1.000.000 €

Die Weiterleitung von Krediten für die städtischen Gesellschaften erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben im Kernhaushalt.

* In dem Gesamtbetrag der Kredite im Haushaltsjahr 2020 sind 841.500 € für das Projekt „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ enthalten.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

im Haushaltsjahr 2020 auf	6.114.000 €
und	
im Haushaltsjahr 2021 auf	5.805.000 €

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

im Haushaltsjahr 2020 und im Haushaltsjahr 2021 auf	100 Mio. €
---	------------

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

		Haushaltsjahr	
		2020	2021
1.	Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	250 v.H.	250 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	595 v.H.	595 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	460 v.H.	460 v.H.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch besondere Hebesatzsatzung festgelegt, insoweit hat die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Mit dem Beschluss des Stärkungsgesetzes NRW vom 8.12.2011 ist ein Haushaltssanierungsplan aufzustellen. Mit dem Haushaltssanierungsplan wurde der Haushaltsausgleich zum Ende des Jahres 2016 erstmals wieder erreicht und ab 2017 sichergestellt. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

1. Sofern im Stellenplan an einer Stelle im Beamten- oder Tarifbereich ein ku-Vermerk (künftig umzuwandeln) angebracht ist, muss im Falle der Neubesetzung der Stelle die neue Wertigkeit berücksichtigt und im nachfolgenden Stellenplan die Umwandlung der Stelle realisiert werden.

2. Soweit im Stellenplan an einer Stelle im Beamten- oder Tarifbereich der Vermerk kw (künftig wegfallend) angebracht ist, muss die Stelle nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers wegfallen.
3. Unterjährig dürfen Stellen im Beamten- und Tarifbereich gleichwertig mit Beschäftigten des jeweils anderen Bereichs besetzt werden. Die Anpassung und Ausweisung der Stellen muss im nachfolgenden Stellenplan erfolgen.

§ 9

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen gem. § 21 (1) KomHVO NRW zu folgenden Budgets zusammengefasst:
 - a) Personalbudget: Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - b) Bilanzielle Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
 - c) Budget Interne Leistungsbeziehungen
 - d) ISM-Budget: alle Aufwendungen an den Immobilien Service Menden (ISM)
 - e) Budget je Produkt/Abrechnungsobjekt: die nicht von Buchstaben a) bis d) erfassten Erträge und Aufwendungen bilden je Produkt/Abrechnungsobjekt ein Budget.

Für Ein- und Auszahlungen für Investitionen erfolgt keine Budgetbildung.

2. Je Budget sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich.
3. Mehrerträge innerhalb eines Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen für Zwecke des Budgets (unechte Deckungsfähigkeit gem. § 21 Abs. 2 KomHVO). Die Mehraufwendungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen.
Unabhängig von der Bewirtschaftung des Budgets sind zweckgebundene Erträge und Einzahlungen zweckentsprechend zu verwenden.
4. Die Bewirtschaftung des Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen (§ 21 Abs. 3 KomHVO). Die Inanspruchnahme von Budgets nach Abs. 2 ist nur zulässig, wenn das geplante Jahresergebnis nicht gefährdet ist und die Vorschriften des § 86 der Gemeindeordnung beachtet werden.
5. Ist die Mitteldeckung im Budget nicht möglich, ist grundsätzlich die Deckungsfähigkeit auf Produktgruppenebene oder auf Produktbereichsebene zu gewährleisten. Diese Mehraufwendungen gelten dann als über- bzw. außerplanmäßige Bereitstellungen.

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten darüber hinaus die Regelungen des § 83 GO NRW und die Zuständigkeitsregelungen für die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Die Haushaltssatzung ist unverzüglich durch eine Nachtragssatzung zu ändern, wenn

- a) sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann (§ 81 Abs. 2 Ziff. 1 a) GO NRW). Als erheblich gilt ein Jahresfehlbetrag, der 3 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes übersteigt oder
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in Höhe von insgesamt mehr als 2 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushalts geleistet werden müssen (§ 81 Abs. 2 Ziff. 2 i. V. m. Abs. 3 GO NRW) oder
- c) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen von mehr als 750.000 € geleistet werden müssen (§ 81 Abs. 2 Ziff. 3 i. V. m. Abs. 3 GO NRW).

Menden (Sauerland), den 18.06.2019

gez. Wächter
Bürgermeister